

21.08.2019

Liebe Schülerinnen und Schüler der Klasse 10, liebe Eltern,

mit diesem Brief möchte ich euch und Sie über die anstehenden Prüfungen in der 10. Klasse und deren Konsequenzen informieren und zudem die Wahl der Fremdsprache für die mündliche Prüfung durchführen.

Punkt1: Versetzung in die Studienstufe:

Zunächst gibt es am Ende von Klasse 10 **kein „automatisches“ Aufrücken**, sondern eine **Versetzung** in die Studienstufe¹.

Punkt 2: Zeugnisprognosen/Wiederholen

In allen Zeugnissen ab Ende Klasse 8 wird vermerkt, ob ein Schüler/eine Schülerin voraussichtlich in die Oberstufe versetzt **oder** aber den mittleren Schulabschluss (MSA) erreichen wird. Dies hat im Jahrgang 10 folgende mögliche Konsequenzen:

- a. Wer in der Mitte der Jahrgangsstufe 10 den Vermerk erhält, er werde in die gymnasiale Oberstufe versetzt, die Versetzung jedoch nicht erreicht, kann einen Antrag an die Schulbehörde auf Wiederholung stellen. Es ist **nicht sicher**, ob dem stattgegeben wird.
- b. Wer den Vermerk erhält, er werde den mittleren Schulabschluss erreichen, diesen jedoch nicht erreicht, kann einen Antrag an die Schulbehörde auf Wiederholung stellen. Es ist **nicht sicher**, ob dem stattgegeben wird.
- c. Wer den Vermerk erhält, er werde den MSA erreichen und ihn auch erlangt, kann die 10. Klasse **nicht** wiederholen.
- d. Wer den Vermerk erhält, er werde voraussichtlich in die Oberstufe übergehen, erlangt in der Regel mit der tatsächlichen Versetzung in die Oberstufe automatisch den MSA.

Versetzt wird, wer in allen Unterrichtsfächern mindestens eine 4 erreicht hat oder schlechtere Noten ausgleichen kann. In der Regel können maximal zwei Fünfen oder eine Sechs ausgeglichen werden, die Fünfen durch jeweils eine Zwei oder zwei Dreien, die Sechs durch eine Eins oder zwei Zweien. Zwei Fünfen in den Kernfächern (Mathe, Deutsch, Englisch) können nicht ausgeglichen werden¹. In diesen Fächern darf auch keine 6 erreicht werden.

Achtung: Durch eine Nachprüfung vor Beginn des kommenden Schuljahres ist es möglich, **eine** 5 für die im Zeugnis kein Ausgleich erreicht wurde, nachträglich auszugleichen.

Punkt 3: Prüfungen

Die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe setzt in der Regel die Teilnahme an der schriftlichen und mdl. Überprüfung im 2. Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 voraus (s. dazu Erläuterungen unter Punkt 5). Wer in der Mitte der Jahrgangsstufe 10 den Vermerk erhält, er werde voraussichtlich den mittleren Schulabschluss erreichen, muss **zusätzlich zu den Überprüfungen** an den Prüfungen für den mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik teilnehmen².

Punkt 4: Zeugnisse

Wer am Ende der 10. Klasse den mittleren Schulabschluss erreicht hat, erhält ein Zeugnis, das neben den auf die gymnasiale Anforderungsebene bezogenen Noten auch die Noten enthält, die sich auf den mittleren Schulabschluss (zur Vergleichbarkeit mit Bezug auf die Stadtteilschule) beziehen. Dabei gilt folgende Umrechnung:

Gymnasiale Note	Abschlussbezogene Note (MSA/mit Bezug zur Stadtteilschule)
1	1
2	1
3	2
4	3
5	4
6	6 (wird nicht umgerechnet)

Punkt 5: Die Überprüfungen

Es finden im 2. Halbjahr zentrale schriftliche Überprüfungen in Deutsch, Mathematik und ***einer*** zu wählenden Fremdsprache statt, die durch mündliche Überprüfungen in der gewählten Fremdsprache und in mindestens einem der Fächer Deutsch und Mathematik nach eigener Wahl ergänzt werden. Die mündlichen Überprüfungen werden als Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Schülerinnen und Schülern durchgeführt. An dieser Überprüfung nehmen **alle Schüler** unabhängig von den Zeugnisprognosen teil.

² Nähere Informationen sind unter §18 APO-GrundStGy zu finden – Fundstelle siehe oben.

Punkt 6: Gewichtung der Noten aus der Prüfung und der Überprüfung

Die **schriftliche Überprüfung** geht in dem jeweiligen Fach zu 30% (15% aus dem mdl. und 15% aus dem schriftlichen Teil) in die Jahresnote ein (vgl. §32 ApoGrundStGy).

Erreichen Schülerinnen und Schüler den mittleren Schulabschluss (und nicht den Zugang zur Studienstufe), wird zunächst die Note für die Unterrichtsleistungen gemäß obiger Umrechnungstabelle in eine abschlussbezogene Note umgerechnet. Sodann wird die für die Prüfung erteilte Note mit der Note für die Unterrichtsleistungen im Verhältnis 40:60 zu einer Note zusammengesetzt.

Haben die Schülerinnen und Schüler an der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss und der Überprüfung teilgenommen und werden sie in die Studienstufe versetzt, bleibt das Ergebnis der Abschlussprüfung für den mittleren Schulabschluss bei der Bildung der Zeugnisnote außer Betracht.

Sonstiges

Die Termine für die **schriftlichen Überprüfungen** sind:

04.02.2020 (Deutsch)

06.02.2020 (Mathematik)

10.02.2020 (Fremdsprachen)

Die Termine für die **Prüfungen** zum MSA liegen am

06.05.2020 (Englisch)

08.05.2020 (Deutsch)

12.05.2020 (Mathematik).

Wer im ersten Halbjahr der 10. Klasse im Ausland ist, kann zur besseren Vorbereitung die Nutzung einzelner oder auch aller Nachschreibtermine beantragen. Dies gilt auch für erkrankte Schüler. Die Termine liegen für die schriftliche Überprüfung am

11.05.2020 (Deutsch)

12.05.2020 (Mathematik)

13.05.2020 (Fremdsprache).

Die Nachschreibtermine für die MSA-Prüfung lauten:

26.05.2020 (Englisch)

27.05.2020 (Deutsch)

28.05.2020 (Mathematik).

Für alle SchülerInnen, die im gesamten Schuljahr im Ausland sind oder erkranken, gibt es am **Ende der Sommerferien** nochmals eine Nachschreibmöglichkeit.

Für die schriftliche und mündliche Überprüfung in der Fremdsprache ist *eine* spätestens ab Klasse 8 unterrichtete Fremdsprache zu wählen. **Der hierfür im Folgenden angefügte Wahlbogen muss bis Dienstag, den 27.08.2019, beim Klassenlehrer abgegeben werden.**

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Meike Dosda

meike.dosda@mycorvey.de

(Abteilungsleitung 8-10)

!! Abgabe bis Dienstag, den 27.08.2019, beim Klassenlehrer !!

Name: _____

Klasse: _____

Ich wähle folgende Fremdsprache für die schriftliche und zugleich mündliche Überprüfung:

Englisch

Französisch

Latein

Ort, Datum und Unterschrift der Schülerin/des Schülers

Ort, Datum und Unterschrift eines Erziehungsberechtigten